

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Treuhandstiftung „Historisches Bewahren denkmalgeschützter Friedhofskultur in Osnabrück“ ist eine gemeinnützige Einrichtung von Bürgern für Bürger in der Stadt Osnabrück. Sie will erreichen, dass der Hase- und der Johannisfriedhof als öffentliche Grünflächen mit Friedhofcharakter in Übereinstimmung mit dem Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erhalten bleiben und dauerhaft in geeigneter Form für die Bürgerschaft erlebbar gemacht werden.

Die beiden außer Dienst gestellten Friedhöfe, die zum 31.12.2015 entwidmet werden sollen, sollen in der Zukunft als Park mit Friedhofcharakter genutzt werden.

### **§ 1 Name der Treuhandstiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Historisches Bewahren denkmalgeschützter Friedhofskultur in Osnabrück“ (im Folgenden: Stiftung). Sie ist eine unselbstständige, treuhänderische Stiftung in Osnabrück.

### **§ 2 Stifter und Treuhänder**

- (1) Die Stadt Osnabrück (im Folgenden Stifter) stellt dem Treuhänder einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 für die Stiftung nach Maßgabe der in dieser Satzung aufgestellten Leitsätze treuhänderisch zur Verfügung.
- (2) Der Treuhänder, der die unselbstständige Stiftung verwaltet, ist die „Bürgerstiftung Osnabrück“, eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück (im Folgenden: Treuhänder). Die Vergütung für den Treuhänder ist in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Treuhänderschaft kann jederzeit von Seiten des Treuhänders mit einer Frist von sechs Monaten beendet werden. Es wird dann nach § 11 verfahren.
- (3) Da der Treuhänder eine besondere Vertrauensstellung innehat, kann der Beirat der Stiftung jederzeit durch einstimmigen Beschluss den Treuhänder wechseln, wenn er zugleich durch ebenfalls einstimmigen Beschluss einen neuen Treuhänder bestellt.

### § 3 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck der Unterhaltung von Hasefriedhof und Johannisfriedhof (Baudenkmale nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

Die Unterhaltungspflichten der Stadt Osnabrück sind davon unberührt. Dazu gehört die Unterstützung geeigneter Mittel, die Bau-, Kunst-, Kultur- und Stadtgeschichte für die Bürgerschaft ablesbar und erlebbar zu machen. Auch die ökologischen Funktionen der Friedhöfe in klimatischer und lufthygienischer Hinsicht sowie im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sollen gefördert werden.

(2) Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- weiteren Erhalt der historischen Friedhöfe in ihrer Gesamtgestalt nach denkmalpflegerisch abgestimmten Entwicklungskonzepten
- Instandsetzung/Sanierung der Denkmalsubstanz (Mauern, Mauergrabmale, Kapellen und Kleinarchitekturen wie Totengräberhäuser Grufthäuser, Einzeldenkmale, Pflanzenstrukturen wie Alleepflanzungen und Wegenetze).
- Förderung des Arten-, Umwelt- und Klimaschutzes
- Erhalt des Friedhofcharakters unter Sicherung möglichst vieler hochwertiger Einzelgrabmale
- Einbringen mit dem Friedhofscharakter kompatibler Folgenutzungen zum Gemeinwohl der Osnabrücker Bürgerschaft
- Förderung von Bildung, Erziehung und Völkerverständigung in Bezug auf den besonderen Charakter des Ortes
- Förderung der weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitung von Geschichte und Kultur der historischen Friedhöfe
- Qualifikation arbeitssuchender Menschen durch Einsatz für den Stiftungszweck
- Vernetzung einer möglichst großen Anzahl von an den Friedhöfen interessierten Bürgern durch geeignete Projekte und damit Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement für die Friedhöfe

(4) Die Stiftung kann zur Zweckerreichung anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung, das aus einem Barkapital in Höhe von 25.000,00 EUR besteht, ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zu einem Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen oder sonstige Zahlungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (3) Das Vermögen der Treuhandstiftung ist gesondert vom übrigen Vermögen der Bürgerstiftung zu verwalten.
- (4) Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Empfehlungen des Beirats durch geeignete, von dem Beirat vorgeschlagene Personen und/oder Gesellschaften, wozu der Beirat jederzeit konkrete Anlagerichtlinien vorschlagen kann.

#### **§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

## **§ 7 Stiftungsbeirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat (nachfolgend Beirat genannt).
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Personen.

Geborene Mitglieder des Beirates sind:

- Der Vorsitzende der Bürgerstiftung Osnabrück,
- Der Betriebsleiter des Osnabrücker ServiceBetriebs
- Die Abteilungsleitung, Abteilung Friedhöfe und Bestattungswesen des Osnabrücker Service Betriebs
- Die Teamleitung Denkmalpflege im Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, Fachbereich Städtebau der Stadt Osnabrück
- Der Vorsitzende des Förderkreises Hasefriedhof und Johannisfriedhof e. V.

Weitere Mitglieder können vom Beirat der Stiftung und Vorstand des Treuhänders einvernehmlich benannt werden.

- (3) Die Amtszeit der einzelnen Beiratsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre ab dem Tage ihrer Ernennung. Eine wiederholte Bestellung zum Stiftungsbeirat ist zulässig. In jedem Fall scheidet ein Beiratsmitglied mit Ablauf des Jahres, in dem es sein 70. Lebensjahr vollendet hat, automatisch aus seinem Amt aus. Für Neubesetzungen ist ebenfalls Einvernehmen zwischen Beirat und Vorstand des Treuhänders zu erzielen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist, so im Hinblick auf den Umfang der Tätigkeit des Beirats nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden ersetzt.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Beiratsmitglieder können sich durch andere Mitglieder des Beirates oder durch ihren Vertreter von Amts wegen / laut Satzung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Beiratsmitglied darf nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

- (6) Der Beirat der Stiftung hat gegenüber dem Treuhänder insbesondere folgende Rechte:
- a) Die Empfehlung, auf welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingegangenen Spenden verteilt werden;

- b) die Empfehlung, ob bzw. welche weiteren Aktivitäten die Stiftung durchführt, z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit etc.;
  - c) die Empfehlung, über den oder die Vermögensverwalter und die Vermögensverwaltung nach § 4 Satz 3 dieser Stiftungssatzung;
  - d) die Empfehlung ob in angemessenen Umfang Hilfspersonal beschäftigt werden soll.
  - e) die Empfehlung, über die eventuell Übertragung der Treuhandstiftung auf Dritte
- (7) Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Aufgaben und Pflichten des Treuhänders**

Der Treuhänder hat gegenüber dem Beirat der Stiftung insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die Erstellung des Jahresabschlusses (siehe auch § 6 Abs. 2), der dann durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, der, falls der Beirat der Stiftung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, vom Treuhänder bestimmt wird.
- b) Die Vertretung nach außen, insbesondere die geschäftliche Verwaltung der Konten bzw. Anlagen der Stiftung. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt gemäß § 4 dieser Satzung
- c) Die Abwicklung der Stiftungsaktivitäten der Stiftung, beispielsweise im Bereich von Spendenaktionen oder der Öffentlichkeitsarbeit nach Rücksprache mit dem Beirat der Stiftung.
- d) Die Prüfung und Kontrolle von allen weiteren Projektunterstützungen – und zwar ausschließlich dahingehend, dass die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung eingehalten werden.

### **§ 9 Fakultatives Stiftungskuratorium**

Der Beirat der Stiftung kann als weiteres Gremium ein Stiftungskuratorium ernennen, in dem unter anderem weitere Zustifter Mitglied werden können. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums festzuhalten, die der Beirat der Stiftung aufstellt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen - mit Ausnahme des § 3 - können vom Vorstand des Treuhänders nach vorheriger Anhörung des Beirats der Stiftung durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden, was im Zweifelsfall vorher mit der Finanzverwaltung abzustimmen ist.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Bürgerstiftung der Stadt Osnabrück, soweit der Beirat der Stiftung keine entsprechende andere gemeinnützige Körperschaft bestimmt hat. Der Empfänger des Vermögens hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Treuhänder)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Stifter)